



Vertrag über den Gewährleistungsausschluss bei Verwendung von kundenseitig bereitgestellten Materialien

zwischen

H.R. Dienstleistungen Inh. Holger Ritzel
Moosbergstr. 15, 63654 Büdingen
(nachfolgend "Dienstleister" genannt)

und

(nachfolgend "Kunde" genannt)

§1 Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Dienstleister mit der Erbringung von Dienstleistungen im Elektrobereich. Dabei stellt der Kunde dem Dienstleister bestimmte Materialien zur Verfügung, die für die Ausführung der Arbeiten verwendet werden sollen.

Der vorliegende Vertrag regelt den Ausschluss der Gewährleistung durch den Dienstleister für diese vom Kunden bereitgestellten Materialien.

§2 Verwendung von kundenseitig bereitgestellten Materialien

1. Der Kunde stellt dem Dienstleister auf eigene Verantwortung und Kosten Materialien zur Verfügung, die für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten verwendet werden sollen.
2. Der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Eignung der vom Kunden bereitgestellten Materialien für den vorgesehenen Verwendungszweck.



§3 Ausschluss der Gewährleistung

1. Der Dienstleister übernimmt keinerlei Gewährleistung für Mängel, die aus der Verwendung der vom Kunden bereitgestellten Materialien resultieren.
2. Dies gilt insbesondere für: a) Materialfehler, b) Fehlfunktionen, c) Nicht-Kompatibilität mit den vorgesehenen Installationen, d) Folgeschäden, die durch fehlerhaftes Material entstehen.
3. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, die Materialien auf Mängel, Qualität oder Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§4 Haftungsbegrenzung

1. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung der vom Kunden bereitgestellten Materialien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Dienstleister verursacht.
2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder ähnliche Folgeschäden, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§5 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die bereitgestellten Materialien den einschlägigen Normen und Vorschriften entsprechen und für den beabsichtigten Einsatz geeignet sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich über erkennbare Mängel oder Risiken im Zusammenhang mit den Materialien zu informieren.

§6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
-



Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift H.R. Dienstleistungen (Dienstleister)

Dieser Vertrag stellt sicher, dass H.R. Dienstleistungen keine Verantwortung für die Qualität oder Funktionsfähigkeit der vom Kunden gelieferten Materialien im Elektrobereich übernimmt und dass der Kunde für die Eignung und Mängelfreiheit der Materialien verantwortlich ist.